

sten. Sie betreffen die Methoden und Mittel der Kriegführung, die rechtliche Stellung der Kombattanten (Angehörige militärischer Einheiten) und Nichtkombattanten, der Kriegsgefangenen, der Opfer des Krieges und der Zivilbevölkerung, die Rechtsnormen hinsichtlich des Eigentums sowie der Rechte und Pflichten neutraler Länder. Die G. tragen die Klassenmerkmale der historischen Epochen, in denen sie sich herausgebildet haben; einige von ihnen gehen auf jahrhundertealte Traditionen zurück. Die gegenwärtig geltenden G. entstanden aufgrund völkerrechtlicher Abkommen, oder sie entwickelten sich in der Form von —> *Gewohnheitsrecht*. Das heutige —> *Völkerrecht* verbietet zwar generell die Androhung oder Anwendung von Gewalt (-> *Gewaltverbot*) in den internationalen Beziehungen. Es erklärt den Aggressionskrieg zu einem Verbrechen gegen den Frieden. Es muß aber der Tatsache Rechnung tragen, daß die Gefahr imperialistischer Aggressionen und die imperialistische Unterdrückung von Völkern fortbestehen. Das Völkerrecht läßt ferner gerade zur Durchsetzung des Gewaltverbots die Anwendung von Waffengewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu, und zwar im Falle der Selbstverteidigung eines Staates gegen einen bewaffneten Angriff (Art. 51 der UNO-Charta), zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur kollektiven Abwehr von Aggressionen (Kap. VII und VIII der UNO-Charta) und in Durchsetzung des —> *Selbstbestimmungsrecht der Völker* in nationalen und anticolonialen Befreiungskämpfen. Unter diesen Bedingungen haben auch heute die G. erhebliche Bedeutung. Wichtige völkerrechtliche Abkommen, in denen bestimmte Regeln der Kriegführung festgelegt wurden, sind vor allem die Haager Abkommen von 1899 und 1907, das Genfer Protokoll vom 17. 6. 1925, die Genfer Abkommen von 1949 über den

Schutz der Kriegsgesepfer, die Haager Konvention von 1954 über den Schutz von Kulturgütern im Falle eines bewaffneten Konflikts, die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen sowie über ihre Vernichtung vom 10.4. 1972 (in Kraft seit 26. 3. 1975). Aus diesen Abkommen, gewohnheitsrechtlichen Regeln und den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ergeben sich z. B. das Verbot bestimmter Waffen (z. B. sog. Dum-Dum-Geschosse, Giftgase, biologischer und bakteriologischer Waffen), das Verbot der Bombardierung unverteidigter Städte, Dörfer und Bauten, der Vernichtung oder des Raubs von Kulturgütern, der Plünderung von Städten und Dörfern, der Festnahme von Geiseln, der Beschlagnahme oder Vernichtung feindlichen Eigentums außer im Falle militärischer Notwendigkeit, der Anwendung der Waffe gegen sich ergebende Feinde oder der Erklärung, daß niemandem Pardon gegeben wird. Während eines militärischen Konflikts dürfen die Kampfhandlungen nur auf dem Territorium der kriegführenden Parteien einschließlich ihres Luftraums und im offenen Meer geführt werden. Das Territorium neutraler Staaten sowie neutrale Gebiete sind unverletzlich. Die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten sind im V. und im XIII. Haager Abkommen von 1907 enthalten. Die neutralen Staaten dürfen sich danach in einen von anderen Staaten geführten Krieg nicht einmischen und haben sich jeder Hilfeleistung an die Kriegführenden zu enthalten. Einen bedeutenden Beitrag zum weiteren Ausbau der völkerrechtlichen Mittel zur Verhinderung der Anwendung moderner Massenvernichtungswaffen in militärischen Konflikten stellen die beharrlichen Initiativen der sozialistischen Staaten in bezug auf Rüstungsbegrenzungen und Rüstungsbeschrän-